

RECHT

Gegenleistungen für Pflege
im Testament festschreibenExperten des Kölner Anwaltvereins
gaben Auskunft zum Erbrecht

Seit Anfang 2010 gilt im Erbrecht, dass Kinder und Enkel einen Anspruch auf ein höheres Erbe haben, wenn sie entsprechende Pflegeleistungen gegenüber ihren Eltern/Großeltern erbracht haben – und zwar unabhängig davon, ob der Erbe dafür seinen Beruf aufgibt oder nicht. Festgeschrieben ist diese neue Regelung, mit der auch dem immer größer werdenden Pflegenotstand in Deutschland Rechnung getragen werden soll, im Paragraphen 2057a des BGB. Am „Stadt-Anzeiger“-Telefon beantworteten drei Erbrechts-Experten des Kölner Anwaltvereins nun die wichtigsten Fragen zu der Regelung:

Ist es sinnvoll, die Gegenleistung für die von unserer Tochter erbrachten Pflegeleistungen im Testament festschreiben?

Ja. Zwar hat ihre Tochter grundsätzlich nach Ihrem Tod einen Anspruch auf einen höheren Erbeil als ihre Geschwister, allerdings muss sie dann nachweisen, in welchem Umfang diese Pflege stattgefunden hat. Das ist im Nachhinein in der Regel schwierig, es sei denn, man führt ein Pflegetagebuch, das man sich von den Eltern abzeichnen lässt. Einfacher ist es da schon, wenn im handschriftlich ge- und unterschriebenen Testament eine bestimmte Gegenleistung festgeschrieben ist.

Mein Vater ist 2010 gestorben. Ich habe ihn zuvor zehn Jahre gepflegt. Habe ich rückwirkend Anspruch auf einen höheren Erbeil?
Ja. Solange der Erblasser nach dem 1. Januar 2010 gestorben ist,

können rückwirkend Pflegeleistungen angerechnet werden. Dies gilt in dem Fall auch für vor dem 1. Januar 2010 erbrachte Pflegeleistungen.

Ich kümmere mich regelmäßig am Wochenende um meine 88-jährige Mutter. Meine Schwester wohnt in Süddeutschland und kommt gerade mal ein- bis zweimal im Jahr. Habe ich höhere Erbansprüche?

Das richtet sich natürlich nach Umfang und Art der Betreuung. Am besten lassen Sie sich von Ihrer Mutter bestätigen, dass und wie sie im Erbe bevorzugt berücksichtigt werden sollen.

Was genau wird als Pflegeleistung anerkannt?

Da hat das Gesetz leider nichts Konkretes festgeschrieben. Entscheidend dürften Dauer und Umfang der Pflegeleistung sein. Außerdem wird wohl vorausgesetzt, dass der Erblasser in gewisser Hinsicht „eingeschränkt“ ist und deshalb Hilfe braucht. Gemeint ist eher eine „Pflege des Menschen“: Einmal die Woche den Rasen zu mähen oder einzukaufen dürfte wohl nicht als Pflegeleistung anerkannt werden.

Meine Mutter hat 2010 in ihrem Testament bestimmt, dass meine Schwester sie bis zu ihrem Lebensende pflegen soll. Dafür sollte sie allein das Haus erben. Jetzt ist unsere Mutter überraschend schon nach einem Jahr gestorben. Dieser Umstand verändert nicht die Wirksamkeit der testamentarischen Verfügung (aha)



Kontakt zu den Experten

Kölner Anwaltverein

☎ 0221/2 85 60 20

🌐 www.koelner-anwaltverein.de

Monika Fink-Plücker, Zacher & Partner

Rechtsanwälte, Richard

Wagner, Str. 22, 50674 Köln

☎ 0221/9 43 89 0-0

Heinz Bert Schmitz, Hauptstraße

64-68, 50226 Frechen

☎ 0221/2 34 72 09 23

🌐 www.schmitz-und-kollagen.de

Norbert Schönleber, Neusser

Straße 61/7, 50737 Köln

☎ 0221/742130, Fax: 0221/748556